











Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über Herbizidmisse und Verbot der Ernte 1918.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung der Reichsstelle für Gemüße und Obst in Berlin über Herbizidmisse und Verbot der Ernte 1918 vom 19. Juli 1. 3. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Gleichzeitige Bekanntmachung war auf Grund des § 13 der genannten Verordnung das Folgende:

- 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 der Verordnung vom 19. Juli 1. 3. ist das Reichsamt.
2. Weitere Bekanntmachungen im Sinne des § 11 der genannten Verordnung in der Provinzialverwaltung.
Mainz, den 4. August 1918. 5866D
Deutsche Landes-Gemeinschaft, Verwaltungsbüro.
Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Verordnung

Über Herbizidmisse und Verbot der Ernte 1918.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüße und Obst in Berlin vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

- § 1. Abgabefristen.
a) zu Gebiet des Deutschen Reiches dürfen:
a) zu Herbizidmisse (Kontrollmisse): Weizen, Roggen, Weizenroggen, Gerste, Hafer, Mais, Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Mören, Bohnen, Erbsen, Klee, Luzerne, Futterpflanzen, Obstbäume, Obststräucher, Wein, Trauben, Weintrauben, Weinblätter, Weinreben, Weinbockreben, Weinblätter, Weinreben, Weinbockreben.
b) zu Verbot der Ernte: Weizen, Roggen, Weizenroggen, Gerste, Hafer, Mais, Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Mören, Bohnen, Erbsen, Klee, Luzerne, Futterpflanzen, Obstbäume, Obststräucher, Wein, Trauben, Weintrauben, Weinblätter, Weinreben, Weinbockreben.

Die mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle für Gemüße und Obst in Berlin der Landesämter oder der von diesen ermächtigten Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüße und Obst, abgefragt werden. Diese Genehmigung ist insbesondere dann zu erteilen, wenn die Innehaltung der von der Reichsstelle über die Verteilung angelegten Maßnahmen erforderlich ist.

§ 2. Verteilung der erfassten Mengen.
Die Verteilung der auf Grund dieser Verordnung erfassten Gemüße und Obstmengen auf die bearbeitenden Betriebe und den öffentlichen Verbrauch erfolgt durch die Reichsstelle. Diese bestimmt namentlich, welche Mengen für den öffentlichen Verbrauch zurückgehalten werden dürfen und wozu der Lebensbedarf zu liefern ist.

§ 3. Genehmigungsstellen.
1. Bei der Beförderung mit der Eisenbahn, Schiff, Wagen, Karre oder Tier wird die Genehmigung zum Ablass in schriftlicher Form erteilt.

a) Bei Beförderung mit der Bahn in Wagenladungsverehr ist der Beförderer verpflichtet, dem Besitzer der Güterabfertigung bei der Auslieferung des Gütes einen Genehmigungsschein nach anhängendem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die eine dieser Ausfertigungen ist zur Verrechnung mit der Bahn in der Abfahrtsstation für den Beförderer, die andere für die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle freizumachen.

Der Genehmigungsschein wird von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Veranlassung gelegen ist.
b) Bei Beförderung mit der Bahn in Stückgutverehr wird der Frachthaber die Eisenbahnabfertigung unmittelbar unter der Aufsichtnahme von dem Kommunalverband mit solchem Genehmigungsschein versehen:
Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.

c) In allen übrigen Fällen hat der Transportführer den Genehmigungsschein während der Beförderung bei sich zu führen und auf Verlangen dem Beförderer oder den zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen nach Auslieferung des Transportes in der Genehmigungsstelle dem Empfänger der Ware auszuliefern und von diesem an die darauf bezeichnete Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle abzugeben. Bei Beförderung mit einem Schiff ist der Genehmigungsschein mit dem Ladebeleg zusammen fest zu verbinden.
In allen Fällen hat der Kommunalverband bei Ausstellung der Genehmigung den Anforderungen der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle zu folgen.

2. Der Abnehmer ist nach Aufgabe der Ware zur Beförderung auf der Eisenbahn oder im Schiff nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, welche die Urkunde (a) ausstellt, hat, zu bestimmen berechtigt, daß die Auslieferung an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

3. Für den Fall, daß innerhalb des Geltungsbereichs der Genehmigungsschein an anderer Stelle ergeht, so stellt die Gemeindebehörde auch mit Genehmigung der Reichsstelle ein anderer räumlich geschlossener Bezirk fest.
§ 4. Sonstige Abgabefristen bleiben unberührt der Abgabe durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher, wenn an einem und demselben Tage an den gleichen Verbraucher nicht mehr als 5 Kilogramm Gemüße - von Zwiebeln jedoch nur 1 Kilogramm - und nicht mehr als 1 Kilogramm Obst abgefragt werden sowie ohne diese Mengenbegrenzung der Ablass durch den Kleinbändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

2. Der Ablass zur Erfüllung der von der Reichsstelle (Verkaufsstelle) abgeforderten oder von der Verkaufsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Restmenge bleibt unzulässig. Die Erfüllung der Genehmigungsschein in diesen Fällen nicht bezeugt werden.
§ 5. 1. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Tage, wobei der Tag der Ausstellung als erster Tag gerechnet wird.
2. Für den Verkehr an benachbarten öffentlichen Märkten und Kleinbändlerverehrungen wird die Abgabegenehmigung nach Bedarf inwörtlich, auch für unbestimmte Zeit (bis auf weiteres) und für unbestimmte Mengen erteilt.

§ 6. 1. Die Gebühr für die Genehmigung beträgt bei Bahnwagen- und Schiffabgaben 50 Pfennige, in allen anderen Fällen 10 Pfennige.
2. Die Höhe der Gebühr für die Erstellung und Kontrolle des durch Verleugungsverträge oder durch Abgabefristen erteilten Genehmigungs- oder Obstes wird durch die Reichsstelle festgelegt.

§ 7. Die mit der Ausstellung der Genehmigungsanfrage verbundenen Kosten haben diejenige oder diejenigen Nachlieferungen zu führen, aus denen die einzelnen von ihnen erteilten Genehmigungen nach dem Inhalt der Genehmigung, sowie die für und wegen der zu behebenden Ware, Abgabemenge- und Befristungsart, der Name des Abnehmers und Empfänger sowie der Tag der Ausstellung ersichtlich sind. Die Listen und Nachlieferungen sind aufzubewahren und auf Verlangen alsbald, jedoch spätestens am Schluß der Verkaufszeit, an die zuständige Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle einzuliefern.

§ 8. Anstufungsbescheinigung.
Alle Beförderer von Gemüßen und Obst, für die eine Abgabefristenbestimmung getroffen ist, haben der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder die von diesen bestimmten Stellen auf Anforderung Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pflichtig zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewahren. Der Verkauf und die Verarbeitung im eigenen Haushalt oder Betriebe bleibt zulässig.

§ 9. Verladung und Vergütung.
1. Die Beförderer haben die Waren, auf welche sich die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle, oder an die von diesen bestimmten Stellen einschicken zu lassen und auf Ablass zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu bezahlen, der unter Berücksichtigung der mit der Beförderung über Gemüße und Obst und Schieferholz vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Reinertragskraft der Ware im Streitfall von der Geschäftsabteilung der zuständigen Landesstelle, in Preußen der zuständigen Provinzial-, Bezirks-

mehr dem Erzeuger, so werden entsprechende Befristungen genehmigt, deren Höhe ebenfalls im Streitfall der vorbezeichneten Geschäftsabteilung festsetzt.
2. In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewöhnliche Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Verleugungsvertrages der in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 10. Eigentumsbefreiung.
1. Das Eigentum an den in § 1 genannten Waren kann auf Antrag der zuständigen Landesstelle, in Preußen auch der zuständigen Provinzial- oder Kreisstelle, durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Beförderer zu richten. Das Eigentum geht bei abgetretener Eigenschaft über, sobald die Anordnung dem Beförderer zugeht. Eine die Eigenschaft nicht abgetreten, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Abrechnung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Ware bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu bewahren und pflichtig zu behandeln, nach Bedarf auch abzugeben.

2. Liegt die Übertragung auf Grund eines Verleugungsvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Beförderers, dem die Anordnung zugehelt. Im Streitfall bleibt der Dritte verpflichtet, die Anordnung sorgfältig auszuführen.
3. Der Lebensmittelbesitzer wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüße, Obst und Schieferholz vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Reinertragskraft der Ware von der zuständigen Behörde zum Überlassen der Ware innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist nicht gezwungen, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Ablass zu machen.

§ 11. Behandlung von Streitigkeiten.
Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Beschlusses der §§ 9 und 10 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem sich die Behörde zur Zeit der Stellung des Verleugungsvertrages oder des Antrages auf Übertragung des Eigentums befindet.
§ 12. Strafvorschriften.
Wer den in den §§ 10 und 11 genannten Vorschriften entgegenhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüße, Obst und Schieferholz vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 RM. oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Werden der Strafe zum Aufgehören der Ware erteilt werden, auf die nur die straflose Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Befugnisse der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen.
Den Vandalen für Gemüße und Obst, in Preußen dem Besitzer und den Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüße und Obst, bleibt es überlassen:
1. die Vorschriften über Genehmigungsstellen auf weitere Beförderungsstellen auszuheben (§ 3 der Verordnung),
2. zu bestimmen, welche anderen Stellen für die Genehmigungsstellen zum Ablass und Verleugern für die Ausstellung der Genehmigungsanfrage zuständig sind (§ 1 und 3 der Verordnung),
3. den Ablass von Gemüßen und Obst innerhalb beschränkter Gemeindefreize oder des größeren räumlich geschlossenen Bezirkes zu regeln (§ 3 Ziffer 3 der Verordnung),
4. bekanntzugeben, welche Stellen auf Grund des § 17 der Verordnung über Gemüße, Obst und Schieferholz vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) als zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 sowie als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen.

5. den Ablass durch den Kleinbändler sowie den Verkauf auf öffentlichen Märkten zu regeln und hierbei zu bestimmen, welche Güte als öffentliche Märkte angesehen sind (§ 4 Ziffer 1 der Verordnung).
In allen Fällen ist die Beförderung der Waren durch die Reichsstelle.

§ 14. Intraffizierung.
Die Verordnung tritt bezüglich des Ablasses von Zwiebeln drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen am 1. Juli 1918, mit dem Tage, an welchem die letzten Bestimmungen hiernach in Kraft treten, werden außer Kraft gesetzt:
1. Die Bekanntmachung über Gemüße vom 12. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) vom 14. September 1917), sowie sämtlich auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Sonderbestimmungen.
2. Die Verordnung über Preisbestimmungen und Verbot der Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 88) vom 15. April 1918/24. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) vom 29. Juni 1918).
Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Reichsstelle für Gemüße und Obst.
Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Der Vorsitzende: von Tilly.